



# **Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Augsburg**

(gültig ab 30.05.2004)

Herausgeber: Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg,  
Kappelberg 1, 86150 Augsburg, 2004

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Augsburg  
und die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat ist im Amtsblatt der  
Diözese Augsburg 2004, Seite 421 ff., veröffentlicht.

# **SATZUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE AUGSBURG**

## **§ 1**

### **Pfarrgemeinderat**

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Bischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde. Dieser Doppelcharakter ist gut begründet in mehreren Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. LG 37, AA 10).
- (2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Pfarrgemeinderats**

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Als Pastoralrat berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben, als Organ des Laienapostolats wird er, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, in eigener Verantwortung tätig.
- (2) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderats bestehen vor allem darin
  - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung und die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde zu wecken und zu fördern,
  - b) die Situation der Pfarrgemeinde zu analysieren und entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der diözesanen Planungen pastorale Schwerpunkte für die Pfarrgemeinde festzulegen.
  - c) nach Maßgabe von Art. 5 bis 9 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften kooperativ in der Pfarreiengemeinschaft mitzuwirken, insbesondere auch Beauftragte für die Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie, für kategoriale Seelsorgsbereiche (Kinder- und Jugendpastoral, Ehe und Familie) und sonstige Schwerpunkte (z. B. Mission, Ökumene) zu benennen, Anhö-

rungsrechte wahrzunehmen, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und den Beschlüssen des Seelsorgeteams Rechnung zu tragen,

- d) Glieder der Pfarrgemeinde für Dienste der außerschulischen Glaubensunterweisung und der Evangelisierung zu gewinnen, Fernstehende zur Teilnahme am Glauben und Leben der Pfarrgemeinde zurückzuführen bzw. hinzuführen,
- e) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- f) besorgt zu sein, dass der diakonische Dienst im caritativen und sozialen Bereich geleistet wird,
- g) Bildungsarbeit in der Pfarrgemeinde anzuregen und nach Kräften durchzuführen,
- h) die besondere Lebenssituation der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfen zu suchen,
  - i) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - j) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen zu fördern und zur Zusammenarbeit im Dienst der Pfarrgemeinde zu ermuntern,
  - k) für die Präsenz der Kirche im gesellschaftlichen Leben der politischen Gemeinde zu sorgen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist,
  - l) die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat der Katholiken zu vertreten,
  - m) zu Anregungen des Dekanatsrats und der Räte auf diözesaner Ebene Stellung zu nehmen und ihnen ggf. zu entsprechen,
  - n) bei Vakanz der Pfarrstelle nach Rücksprache mit dem Dekan dem Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu berichten,
  - o) die Verantwortung der Pfarrgemeinde für die Einheit von Bistum und Gesamtkirche wach zu halten,
  - p) die Mitverantwortung der Pfarrgemeinde für ein christliches Europa, für die Weltmission und die Dritte Welt zu verlebendigen,
  - q) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
  - r) die Pfarrgemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,

- s) Stellungnahmen vor Entscheidungen der Kirchenverwaltung gem. Art. 24 (IV) KiStiftO sowie Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Kirchenverwaltung gem. Art. 26 (IX) KiStiftO abzugeben,
  - t) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Pfarrei zur Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften und ggf. zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats für die Pfarreiengemeinschaft abzugeben.
- (3) Ist ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach Art. 6 Abs. 3 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften gebildet, so bleiben die Aufgaben des Seelsorgeteams unberührt, insofern ihm vornehmlich die Sorge um die pastoralen Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen obliegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften).

### **§ 3 Zusammenarbeit**

- (1) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Pfarrer und den unter seiner Leitung wirkenden kirchlichen Mitarbeitern vertrauensvoll zusammen; dazu gehört auch die erforderliche gegenseitige und rechtzeitige Information über alle wichtigen die Pfarrgemeinde betreffenden Angelegenheiten. Er unterstützt den Pfarrer bei der Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten in der Pfarrgemeinde. Er sorgt für Kontakte untereinander und mit den katholischen Organisationen und Verbänden. Er trägt zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei.
- Ferner hat der Pfarrgemeinderat das Recht, schriftliche Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten den Sitzungsunterlagen beizufügen.
- (2) Pfarrer und Pfarrgemeinderat suchen eine einvernehmliche Entscheidung über
- a) die Festlegung der Gemeinde-Gottesdienstzeiten,
  - b) die Gestaltung von Festen der Pfarrgemeinde und von Prozessionen,
  - c) die Herausgabe und die inhaltliche Gestaltung eines Pfarr- oder Gemeindebriefs,
  - d) die Setzung pastoraler Schwerpunkte.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:
- a) der Pfarrer,
  - b) die hauptberuflichen Mitarbeiter in der Seelsorge der Pfarrei,
  - c) in der Pfarrei tätige Ständige Diakone (die mit der erforderlichen Mindestzahl von 6 Wochenstunden im Einsatz sind und dafür einen entsprechenden Auftrag besitzen),
  - d) ein Vertreter der übrigen Angestellten der Pfarrgemeinde,
  - e) je nach Größe der Pfarrgemeinde entsprechend der Wahlordnung bis zu zwanzig in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder,
  - f) entsprechend der Wahlordnung weitere vom Pfarrer nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats vorgeschlagene und vom Pfarrgemeinderat hinzugewählte Mitglieder,
  - g) als Gast mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung
- (2) In einer Pfarreiengemeinschaft gehören dem Pfarrgemeinderat, sofern nicht ausnahmsweise ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach Art. 6 Abs. 3 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften gebildet ist, an:
- a) der Pfarrer,
  - b) je nach Größe der Pfarrgemeinde entsprechend der Wahlordnung bis zu zwanzig in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder,
  - c) entsprechend der Wahlordnung weitere vom Pfarrer nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats vorgeschlagene und vom Pfarrgemeinderat hinzugewählte Mitglieder,
  - d) als Gast mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung,
  - e) als Gäste mit beratender Stimme Priester und Diakone, deren Tätigkeitsfeld gemäß Dekret des Generalvikars Aufgaben der Pfarreiengemeinschaften mit umfasst (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften),
  - f) als Gäste mit beratender Stimme die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft (Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften),

g) als Gäste mit beratender Stimme vom Pfarrgemeinderat nach § 2 Abs. 2 Buchst. c) benannte Beauftragte, die dem Pfarrgemeinderat nicht bereits anderweitig als Mitglied angehören.

Der Pfarrer kann sich bei den einzelnen Sitzungen durch ein von ihm jeweils bestelltes Mitglied des Seelsorgeteams (Art. 7 Abs. 1 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften) vertreten lassen. Der Vertreter hat volles Mitsprache- und Stimmrecht.

- (3) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde wohnen.
- (4) Gewählt oder durch den Pfarrgemeinderat hinzugewählt werden können Katholiken, die aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen und sich nicht in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.  
Sind bis zu neun Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen, kann darunter auch eine Person und wenn mehr als neun Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind, können darunter auch zwei Personen sein, die in dieser Pfarrgemeinde mitarbeiten bzw. aktiv am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnehmen, aber nicht in dieser Pfarrei ansässig sind. Auf Antrag kann der Generalvikar Ausnahmen von dieser zahlenmäßigen Beschränkung gewähren. Die Mitgliedschaft ist aber nur in einem Pfarrgemeinderat zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus. Die Kosten für die Arbeit des Pfarrgemeinderats werden im Rahmen eines genehmigten Budgets von der Pfarrkirchenstiftung getragen (vgl. Art. 11 Abs. V Ziff. 8 KiStiftO - s. Anlage, Seite 18).  
Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich verwaltet. Er legt gegenüber der Kirchenverwaltung Rechnung. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.
- (6) Bei Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 4 erlischt nach Feststellung durch den Pfarrgemeinderat die Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für Mitglieder, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Pfarrgemeinde aufgeben, aber in der Pfarrgemeinde weiter mitarbeiten. Im Zweifelsfall können beide Seiten eine Entscheidung des Generalvikars herbeiführen.  
Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderates durch den Vor-

stand des Dekanatsrats. Dieser hat zuvor den Sachverhalt aufzuklären, das betroffene Mitglied zu den Ausschlussgründen zu hören und eine gütliche Einigung anzustreben. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Dekanatsrats ist ein Rekurs an den Generalvikar möglich.

- (7) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei den Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchst. e) oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Wenn keine Ersatzperson vorhanden ist, kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied. Weitere Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. f) oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag des Pfarrers nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats für die restliche Amtszeit ebenfalls vom Pfarrgemeinderat hinzugewählt.
- (8) Ist nach Meinung des Pfarrers oder der Mehrheit des Pfarrgemeinderats auch nach Einschalten des Vorstands des Dekanatsrats und des Regionaldekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, entscheidet der Generalvikar. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

## § 5 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die nichtöffentliche Beratung beschließt.
- (3) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarrgemeinderats sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen.

**§ 6****Beschlussfassung**

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind unwirksam. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (3) Erklärt der Pfarrer aus seiner pastoralen Verantwortung unter Angabe der Gründe, dass er einem Antrag nicht zustimmen könne, dann ist in der betreffenden Sitzung eine Beschlussfassung nicht zulässig. In angemessener Frist kann der Antrag erneut im Pfarrgemeinderat erörtert werden. Kommt auch dann keine Einigung zustande, kann der Pfarrgemeinderat den Dekan anrufen.

**§ 7****Vorstand**

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus:
  - a) dem Pfarrer
  - b) dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und - in größeren Pfarreien - zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Pfarrgemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) bzw. Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) und c) gewählt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen, in pastoralen Angelegenheiten vorbehaltlich der Zustimmung des Pfarrers. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen vor. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beruft er die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (3) In einer Pfarreiengemeinschaft kann sich der Pfarrer im Vorstand vertreten lassen, sofern nicht ausnahmsweise ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach Art. 6 Abs. 3 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften gebildet ist. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 8****Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung**

Auf Art. 24 und Art. 26 KiStiftO i.d.F. v. 01.07.1988 (ABl. 1988, S.390 ff), geändert am 05.03.1997 (ABl. 1997, S. 304), wird hingewiesen (s. Anlage, Seite 18).

**§ 9****Sachausschüsse**

- (1) Für Bereiche, die einer besonderen Beobachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen (entsprechend der Aufgabenstellung in § 2), bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche (für die Dauer der Amtszeit oder einen kürzeren Zeitabschnitt).
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderats sein. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Bereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und für die Öffentlichkeit bestimmte Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Pfarrgemeinderats.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nichtöffentlich.

**§ 10****Tätigkeitsbericht**

Der Pfarrgemeinderat gibt in der jährlichen Pfarrversammlung oder in einer Pfarrgemeinderatssitzung, zu der die Pfarrgemeinde besonders eingeladen wird, seinen Tätigkeitsbericht und nimmt Anregungen und Vorschläge für die weitere Arbeit entgegen.

## § 11 Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderats, des Vorstands und der Sachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren.

## § 12 Ende der Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderats endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderats.

# WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

## *I. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats*

### § 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats beträgt in Pfarreien

Pfarrgemeindemitglieder	Gewählte
bis 1.000	4 bis 8
1.001 bis 3.000	6 bis 12
3.001 bis 5.000	9 bis 16
über 5.000	12 bis 20

Der Pfarrgemeinderat bestimmt zugleich mit der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gem. § 3 Abs. 2 die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder im vorstehend genannten Rahmen. Er beschließt zugleich, ob ein Antrag gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung gestellt wird.

### § 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Mitglied der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
- (2) Gewählt werden können Personen (gem. § 4 der Satzung für Pfarrgemeinderäte), soweit sie ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind.

**II. Wahlvorbereitung****§ 3  
Wahlausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl wählen Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung mindestens vierzehn Wochen vor dem Wahltermin die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder in den Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:  
Der Pfarrer,  
zwei von der Kirchenverwaltung zu wählende Mitglieder,  
zwei oder vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.

In einer Pfarreiengemeinschaft kann sich der Pfarrer in den jeweiligen Wahlausschüssen vertreten lassen, sofern nicht ausnahmsweise ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach Art. 6 Abs. 3 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften zu wählen ist. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

- (3) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer vier oder sechs wahlberechtigte Pfarrgemeindeglieder in den Wahlausschuss.

**§ 4  
Aufgabe des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen, die endgültige Kandidatenliste für die Wahl des Pfarrgemeinderats zu erstellen und für die Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt sich in der ersten Sitzung einen Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter).

**§ 5  
Wahlvorschlag**

- (1) Der Wahlausschuss gibt der Pfarrgemeinde mindestens zwölf Wochen vor der Wahl den Wahltermin, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 der Satzung sowie die Anzahl der zu Wählenden bekannt und ruft öffentlich die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Verbände, Gruppen und Organisationen in der Pfarrei auf, innerhalb von drei Wochen schriftlich geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen, holt im Fall der Wählbarkeit deren schriftliches Einverständnis mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag ein und erfragt gegebenenfalls das Einverständnis weiterer Personen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingegangenen Vorschläge und Einverständniserklärungen einen Wahlvorschlag, den er mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gibt. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
- (4) Die Pfarrgemeinde ist bei der Bekanntgabe nach Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Für einen solchen Vorschlag sind in Pfarreien bis 3.000 Mitglieder der Pfarrgemeinde fünf Unterschriften, über 3.000 Mitglieder der Pfarrgemeinde zehn Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der nach Abs. 4 vorgeschlagenen Kandidaten und gibt spätestens zwei Wochen vor der Wahl den ggf. ergänzten endgültigen Wahlvorschlag sowie Ort und Zeitdauer der Wahl der Pfarrgemeinde in geeigneter Form bekannt.
- (6) Auch dann, wenn die Kandidatenzahl die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, soll eine Wahl durchgeführt werden. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 4 Satz 3.

**III. Die Wahl****§ 6  
Wahltermin**

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischof festgesetzt.
- (2) Die Bekanntgabe von Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung erfolgt zwei Wochen vor dem Wahltag durch Verkündigung im Gottesdienst und durch Anschlag.

## **§ 7 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (3) Die Wähler sind in einer Wahlliste festzuhalten.
- (4) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.  
Stimmenhäufelung ist nicht möglich.  
Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten als zu Wählende, kann der Wähler über die Liste im Ganzen oder über einzelne Kandidaten mit Ja oder Nein abstimmen.
- (5) Erscheint eine Wahl nicht durchführbar, trifft die Bistumsleitung auf Antrag des Wahlausschusses die erforderlichen Regelungen. Wird eine Wahl durchgeführt, aber die vorgeschriebene Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats nicht erreicht, wählt der Pfarrgemeinderat zur Ergänzung auf die Zahl der zu Wählenden weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. f) bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) der Satzung hinzu.

## **§ 8 Briefwahl**

- (1) Briefwahl ist möglich.
- (2) Der Wähler erhält auf Anforderung beim Wahlausschuss einen Stimmzettel, einen Wahlschein sowie zwei Kuverts.
- (3) Die Anforderung der Briefwahlunterlagen muss spätestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgt sein.
- (4) Der Stimmzettel und der Wahlschein müssen vor Schließung des Wahllokals beim Wahlausschuss eingegangen sein.

## **IV. Abschluss der Wahl**

### **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet - soweit es für die Mitgliedschaft relevant ist - das Los. Die Wählbarkeitsbeschränkung des § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung ist zu beachten. Im Fall einer Wahl nach § 7 Abs. 4 Satz 3 ist gewählt, wer mehr Ja- als Neinstimmen erhält oder wessen Neinstimmen ein Drittel der gültigen Stimmen nicht übersteigen.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren, oder wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist.
- (3) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung oder mit Zusätzen sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss bzw. der Pfarrer gibt eine Woche später das Ergebnis der Pfarrgemeinde bekannt.
- (6) Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt die einwöchige Einspruchsfrist. Auf diese Einspruchsfrist ist hinzuweisen.
- (7) Der Wahlausschuss hat die Einsprüche zu prüfen. Im Zweifelsfall legt er die Einsprüche dem Vorstand des Diözesanrats zur Entscheidung vor.
- (8) Veränderungen des Wahlergebnisses durch Einsprüche sind der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.

### **§ 10 Wahlbericht**

- (1) Dem Diözesanrat ist die Durchführung der Wahl und die Höhe der Wahlbeteiligung am Tag nach der Wahl schriftlich zu melden.
- (2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin dem Diözesanrat mitzuteilen.
- (3) Wird das Wahlergebnis durch Einspruch verändert, ist nach Erledigung dem Diözesanrat Mitteilung zu machen.

**§ 11****Wahl der hinzuzuwählenden Mitglieder und  
Konstituierung des Pfarrgemeinderats**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderats sowie jene gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis d) sowie g) bzw. Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) sowie d) bis f) (vorläufiger Pfarrgemeinderat) treten bis spätestens sechs Wochen nach der Wahl auf Einladung des Pfarrers zusammen und wählen weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. f) bzw. § 4 Abs. 2 Satz Buchst. c) der Satzung. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf - ausgenommen die zusätzlich zur Ergänzung nach § 7 Abs. 5 zu Wählenden - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des vorläufigen Pfarrgemeinderats nicht übersteigen. Bei der Hinzuwahl ist zu beachten, dass dem Pfarrgemeinderat mindestens zwei Vertreter der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen angehören sollen. Im Übrigen sollen mit der Hinzuwahl möglichst bisher nicht repräsentierte Gruppen oder besondere Fachkenntnisse berücksichtigt werden.

In einem weiteren Wahlgang wird der Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 b) der Satzung vom gesamten Pfarrgemeinderat gewählt.

Beide Wahlgänge können in einer Sitzung vollzogen werden, wenn auch für die im ersten Wahlgang hinzugewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an der Vorstandswahl gegeben ist. Andernfalls wird der gesamte Pfarrgemeinderat vom Pfarrer binnen sechs Wochen nach der Wahl der weiteren Mitglieder zur Konstituierung und Wahl des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 b) der Satzung eingeladen.

- (2) Das Ergebnis der Vorstandswahl und die Namen der hinzugewählten Mitglieder sind dem Diözesanrat unverzüglich mitzuteilen.

**V. Ergänzende Regelungen für die Wahl eines gemeinsamen  
Pfarrgemeinderats in einer Pfarreiengemeinschaft****§ 12****Geltung der Wahlordnung**

Für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats nach Art. 6 Abs. 3 des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften gelten die §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**§ 13****Zahl der Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderats**

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich entsprechend § 1 nach der Zahl der Gesamtgemeindemitglieder in der Pfarreiengemeinschaft. Innerhalb des gegebenen Rahmens bestimmt bei erstmaliger Wahl der Wahlausschuss, sonst der bestehende gemeinsame Pfarrgemeinderat die Zahl der insgesamt und die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu Wählenden. Die Zahl der in den einzelnen Pfarreien zu Wählenden richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Gemeindemitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindemitglieder. Pro Pfarrgemeinde sind jedoch mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Entsprechend erhöht sich die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderats, auch wenn dadurch die in § 1 der Wahlordnung genannte Höchstgrenze überschritten wird.

**§ 14****Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Pfarrer und zwei Vertretern jeder Pfarrei zusammen, von denen einer von der jeweiligen Kirchenverwaltung und einer vom jeweiligen Pfarrgemeinderat bzw. vom gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu berufen ist.

**§ 15****Wahlhandlung**

Die Wahl zum gemeinsamen Pfarrgemeinderat erfolgt in der Weise, dass je Pfarrei gesondert die Vertreter in den gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach jeweils gesonderten Wahlvorschlägen gewählt werden.

**DEKRET**

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken in der Diözese Augsburg hat in ihrer Sitzung vom 26./27. März 2004 über einige Änderungen in der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte“ und die „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat“ beraten.

Hiermit bestätige ich diese Änderungen und setze die Neufassung der Satzung und der Wahlordnung zum 30. Mai 2004 in Kraft.

Augsburg, 15. Mai 2004

+ Viktor J. Dammert

Dr. Viktor Josef Dammert OSB  
(Bischof von Augsburg)



*Auszug aus der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (= KiStiftO) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (ABl. S. 390 ff), geändert am 05. März 1997 (ABl. S. 304)*

**Zu § 4 Abs. (5) der Satzung für Pfarrgemeinderäte:****Art. 11 [Kirchenverwaltung - Aufgaben], Abs. (V), Ziff. 8:**

die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,

**Zu § 8 der Satzung für Pfarrgemeinderäte:****Art. 24 [Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat]**

- (I) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (II) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderats jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist.
- (III) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (IV) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats bei.

---

**Art. 26 [Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen]**

- (I) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. II), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.
- (II) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (III) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplans für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplans verzichten.
- (IV) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. V), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (V) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (VI) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (VII) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (VIII) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Vor Verabschiedung des Haushaltsplans holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderats der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.